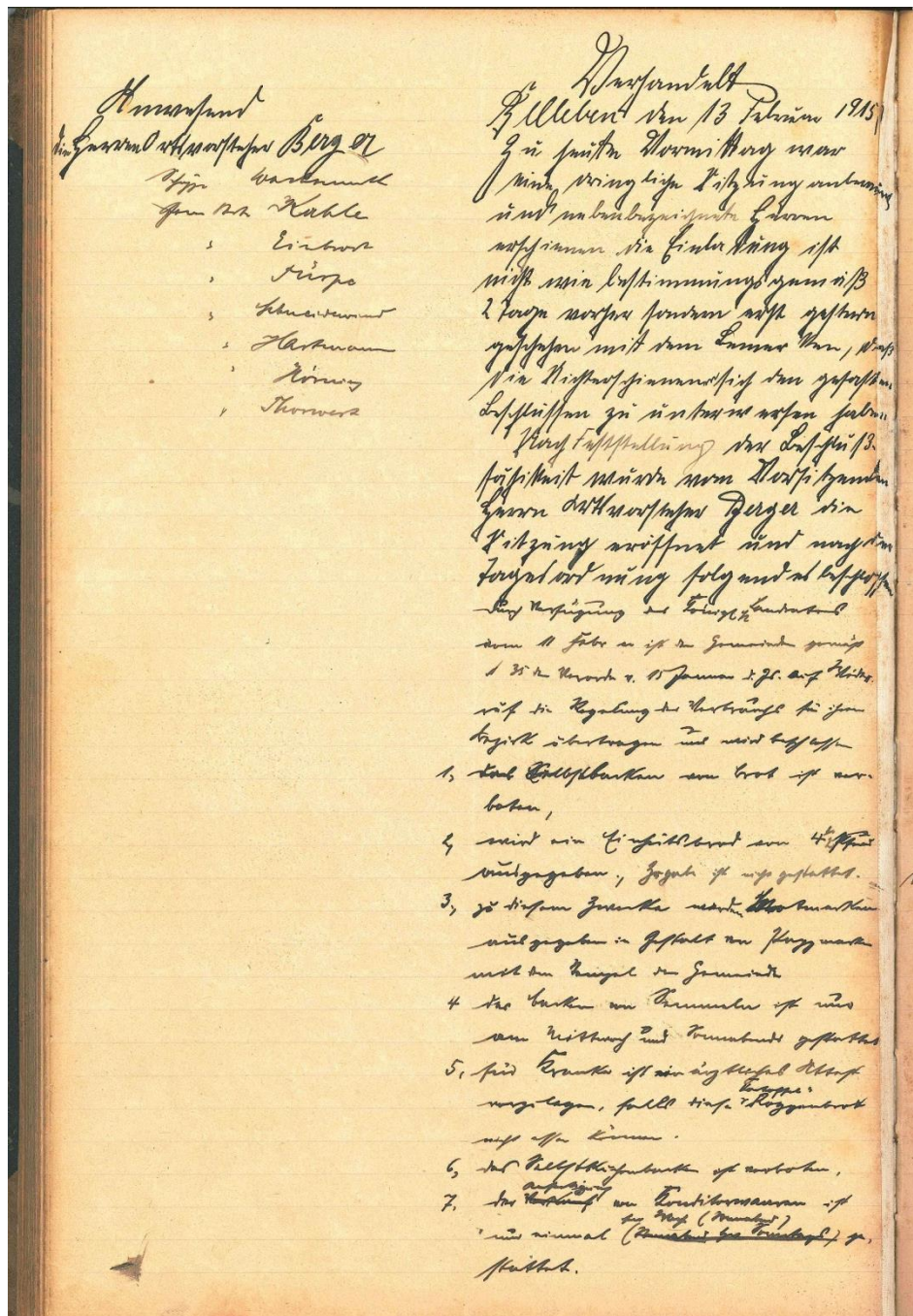
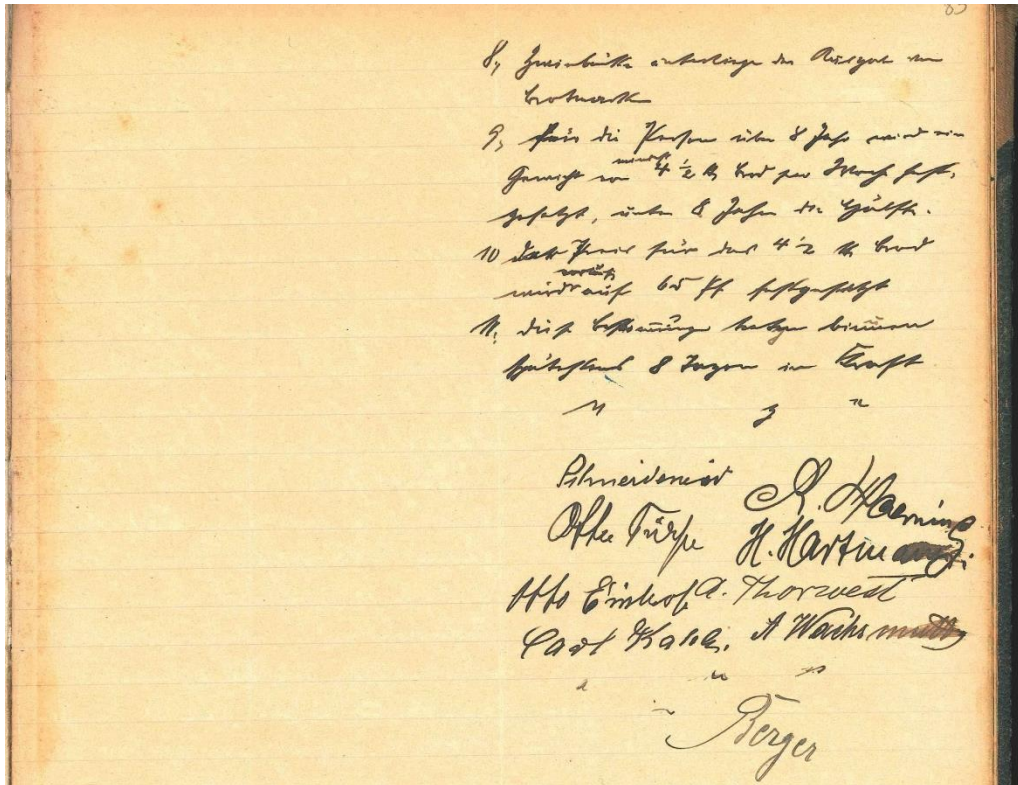


Februar 2020

Verbot von Brot- und Kuchenbacken in Belleben

Am 13. Februar 1915 wurde eine dringliche Sitzung des Gemeinderats anberaumt. Die Sitzungseinladung war nicht wie bestimmungsgemäß 2 Tage vorher sondern erst einen Tag vorher ergangen.





Protokoll der Gemeinderatssitzung Belleben vom 12.02.1915

Durch Verfügung des Landrates vom 11. Februar wurde entsprechend der Tagesordnung folgendes beschlossen:

1. das Selbstbacken von Brot ist verboten
2. wird ein Einheitsbrot von 4 ½ Pfund ausgegeben
3. zu diesem Zweck werden Brotmarken ausgegeben „in Gestalt von Pappmarken mit dem Siegel der Gemeinde“.
4. das Backen von Semmeln ist nur am Mittwoch und Sonnabend gestattet
5. für Kranke ist ein ärztliches Attest vorzulegen, falls diese das Roggenbrot nicht essen können
6. das Selbstkuchenbacken ist verboten
7. der Verkauf von Konditorwaren ist nur einmal pro Woche (Sonntags) gestattet
8. Zwieback unterliegt der Ausgabe von Brotmarken
9. für Kinder über 8 Jahre wird pro Woche ein Brot mit 4 ½ Pfund festgesetzt, unter 8 Jahre die Hälfte
10. das 4 ½ Pfund Brot sollte 65 Pfennig kosten.

Diese Beschlussfassung musste binnen von 8 Tagen in Kraft treten.

Am 29. Juli 1915 wurde nach Rücksprache mit dem Landrat beschlossen, dass die Gemeinde den Roggen einkauft und selbst zur Mühle bringt und dann das Mehl den Bäckern übergibt. Der Gemeindevorsteher wurde beauftragt, nur mehlfähigen Roggen für den Höchstpreis anzukaufen. Ansonsten blieben die Beschlüssen vom 13. Februar bestehen.